

HVBG-Info 14/1992 vom 05.06.1992, S. 1290 - 1291, DOK 182.22/017-BSG

Wirksamkeit lediglich paraphierter Terminbestimmung (§ 110 SGG) - BSG-Urteil vom 30.10.1991 - 8 RKn 14/90

Das BSG hat mit Urteil vom 30.10.1991 - 8 RKn 14/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Auch die nur mit einer Namensparaphe des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters abgezeichnete Bestimmung von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung bzw. Anweisung an die Geschäftsstelle, sie den Beteiligten mitzuteilen, ist zulässig (Abweichung von BSG vom 5.12.1989 5 RJ 26/89 = SozR 1500 § 63 Nr. 3).
- 2. Für in Lothringen in den Jahren 1927 und 1929 geborenen Kinder erhalten Mütter des Geburtsjahrgangs vor dem 1.1.1921 selbst dann keine Leistungen für Kindererziehung (Art. 2 § 35 Abs. 1 KnVNG = Art. 2 § 62 Abs. 1 ArVNG), wenn sie Inhaber des Vertriebenen- und Flüchtlingsausweises A sind; § 2 Buchst. b FRG findet entsprechende Anwendung.

Orientierungssatz:

- 1. § 164 Abs. 2 S. 3 SGG betrifft nur die Form, welche eine Verfahrensrüge haben muß, nicht dagegen enthält sie eine Vorschrift des Inhalts, daß alle Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts in der Revisionsinstanz zu beachten sind.
- 2. Es ist gerechtfertigt und notwendig, in § 2 Buchst. b FRG die Leistungen wegen Kindererziehung den Versicherungszeiten iS dieser Norm gleichzusetzen (vgl. LSG München vom 23.8.1990 L 16 Ar 938/89).